

Tauch- und Wassersportclub Diez e.V. - Diez
Satzung
Neufassung gem. der Mitgliederversammlung vom 28.03.2014

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Tauch- und Wassersportclub Diez“. Der Verein hat seinen Sitz in Diez.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des

- a. Volkssports
- b. des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät,
- c. der Unterwasserfotografie und Unterwasserfilms,
- d. der mit dem Vereinszweck b und c im Zusammenhang stehenden Wissenschaften,
- e. des Bootssportes und des Wasserski
- f. der Durchführung gemeinsamer Reisen, wie z.B. an das Mittelmeer, oder für die Ausübung der Vereinszweck liegenden Sportarten geeigneten Küstengebiete,
- g. die Pflege von Auslandsbeziehungen.

Der Verein beantragt beim Amtsgericht Montabaur die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1) Ordentlichen Mitgliedern
- 2) Ehrenmitgliedern
- 3) Jugendlichen Mitgliedern

zu 1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

zu 3) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Aufnahmegesuch wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht.

Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen. Den betroffenen Mitgliedern muss der Ausschlussgrund bekanntgegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet in diesem Falle mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss oder über den weiteren Verbleib des Betroffenen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, dem **1. Vorsitzenden**, dem **stellvertretenden Vorsitzenden**, dem **Kassenwart**, dem **Schriftführer**, dem **Gerätewart**, dem **technischen Leiter**, dem **Jugend- und Ausbildungsleiter**.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen den Verein nur bis zu einem Betrag in Höhe von € 500,00 verpflichten.

Verfügungen über diesen Betrag hinaus bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres nach Maßgabe und nach der Einladung durch den Vorstand statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auch unter Angabe des Gegenstandes oder Grundes von einem Zehntel der **stimmberechtigten** Mitglieder zu berufen. Die Einberufung zu allen

Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder. Bei Vorliegen einer Emailadresse erfolgt die Einladung per Email ansonsten durch Bekanntgabe in den Vereinsschreiben.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung geschehen.

Jede satzungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Schriftführer, in dessen Verhinderungsfalle der Kassenwart. Ist niemand der Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Zuruf stattfinden, wenn sich hier gegen kein Widerspruch erhebt. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhalten bei einer Wahl zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, ist die Wahl einmal zu wiederholen. Sollte erneut Stimmgleichheit eintreten, entscheidet das Los.

§ 10 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1) Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt
- 5) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Inventarprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören.

Erörterungen von Anträgen und Beschlussfassung über diese Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, falls die Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Bei Satzungsänderungen wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit entschieden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vereinsvermögen der Stadt Diez zu übereignen, mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Verein darf keine anderen als die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verein auch sonst keine Zuwendungen aus Mittel desselben erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendung erhalten. Das gleiche gilt bei einer Auflösung des Vereins. Ausgenommen hiervon sind natürlich die Rückzahlungen bzw. Rückgabe evtl. zu Gunsten des Vereins geleisteten Sacheinlagen bzw. dem Verein gewährte Kredite.
- 4) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.